

Reglement für die Spezialfinanzierung «Gemeindeleben» der ev. ref. Kirchgemeinde Münster

1. Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Finanzierung, Verwendung und Verwaltung der Spezialfinanzierung «Gemeindeleben».

2. Zweck

¹ Unter dem Namen «Gemeindeleben» besteht eine Spezialfinanzierung (SF) für Durchführung von eigenen Veranstaltungen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Münster.

² Die erarbeiteten Mittel dienen explizit der Finanzierung von Veranstaltungen und Projekten des Gemeindelebens (Sozialdiakonie) der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Münster.

³ Die Spezialfinanzierung wurde im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Fonds und Spezialfinanzierungen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Münster erstellt. Sie löst die bisherigen Tätigkeitsfelder der ehemaligen KIGER-Sonderrechnungen ab.

3. Herkunft der Mittel

¹ Die bestehende SF KIGER wird per 1.1.2025 überarbeitet und gemäss Vorgaben entweder einem zweckgebundenen Fonds oder der ab 1.1.2025 gültigen Spezialfinanzierungen; «Projekte und Entwicklung» und «Gemeindeleben» zugeteilt. Dazu stellt der Kirchgemeinderat der Kirchgemeindeversammlung einen entsprechenden Antrag.

² Die Mittelherkunft der SF «Gemeindeleben» besteht aus:

- Selbst erarbeiteten Mitteln aus zweckungebundenen Beiträgen bei der Durchführung von eigenen Veranstaltungen, etc.
- Zweckungebundenen Fundraising, Spenden und Kollekten, wie z.B. Betriebskollekte (50%), etc.
- Übertragungen von anderen Spezialfinanzierungen
- Überschüsse aus dem Globalkredit
- Zinserträgen

4. Verwendung der Mittel

Die Mittelverwendung der SF «Gemeindeleben» besteht aus:

- Unterstützungsbeiträge an eigene Veranstaltungen, wie Altersnachmittage, Krankenpredigtkreis, Taxidienst, generationenübergreifende Projekte, Freiwilligenarbeit etc.
- Übertragungen zu anderen Spezialfinanzierungen
- Deckung der Defizite aus dem Globalkredit

5. Verfügungsberechtigung

Über die Mittel der SF verfügt der/die Rechnungsführer/in der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Münster bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.- in Absprache mit dem für diesen Bereich zuständigen Mitglied des Kirchgemeinderats. Darüber hinaus gehende Beträge unterliegen dem Entscheid des Kirchgemeinderates.

6. **Verwaltung**

Die Mittel der Spezialfinanzierung werden durch den/die Rechnungsführer/in der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Münster verwaltet.

7. **Kontrolle**

Die Jahresrechnung für die SF werden von einem externen Rechnungsprüfungsorgan auf ihre Richtigkeit überprüft. Die Überprüfung durch die Rechnungsrevision der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern bleibt vorbehalten.

8. **Auflösung**

Die Auflösung dieser Spezialfinanzierung erfolgt durch die Kirchgemeindeversammlung auf Antrag des Kirchgemeinderates.

9. **Schlussbestimmungen**

1. Aufhebung von Erlassen

a) Keine

Das Vermögen per 1.1.2025 von CHF 4'687.26 des Betriebsfonds Betriebskollekte wird je zur Hälfte (**CHF 2'343.63**) auf die Spezialfinanzierung «Gemeindeleben» und an die GKG (Gesamtkirchgemeinde) übertragen.

2. Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung rückwirkend auf den **1.1.2025** in Kraft.

Bern, **3. Mai 2025**

Der/die Präsident/in der
Kirchgemeindeversammlung:

Der/die Präsident/in des Kirchgemeinderats:
